

Vorschläge zur Sozialstaatsreform: Ein System für alle?

Von Alexander Fischer

Der zentrale Vorschlag der Kommission zur Sozialstaatsreform (KSR) ist die Zusammenführung von Grundsicherung, Kinderzuschlag und Wohngeld. Was am grünen Tisch wie eine Vereinfachung aussieht, reißt in der politischen und administrativen Praxis eine Großbaustelle am Sozialstaat auf, die Ressourcen binden und schwer auflösbare Konflikte verursachen wird. Unnötigerweise, denn es gibt eine einfacher machbare Alternative, mit der sich die Ziele besser erreichen lassen.

Einführung

Im Januar 2026 hat die KSR ihren Bericht¹ vorgelegt, der insgesamt wohlwollend aufgenommen wurde². Die ersten Reaktionen aus den Gewerkschaften waren zurückhaltend und würdigten den Konsens über die Beibehaltung des sozialen Schutzniveaus. Die DGB-Vorsitzende Yasmin Fahimi sagte aber auch: »Die Versprechen sind groß, aber bei vielen Vorschlägen wird es auf die Details der Umsetzung ankommen.«³

Die meiste Aufmerksamkeit haben die Empfehlungen zur Neusystematisierung von Sozialleistungen erhalten. Kern des Vorschlags ist eine Zusammenlegung steuerfinanzierter Sozialleistungen: »Die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), der Hilfe zum Lebensunterhalt sowie der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), der Kinderzuschlag und das Wohngeld sollen in einem einheitlichen und deutlich vereinfachten materiellen Sozialleistungsgesetz aufgehen.« (KSR, 14). Innerhalb des neuen Leistungssystems soll eine »Binnendifferenzierung« eingeführt werden: »Diese unterscheidet auf Basis weitestgehend einheitlicher Rechtsbegriffe zwischen Leistungen zur Sicherstellung des Existenzminimums (Existenzsicherung) und Leistungen zur Vermeidung eines Existenzsicherungsbedarfs (Existenzunterstützung).« (KSR, 15). Administriert werden soll das Leistungssystem in zwei Behördensträngen: Für erwerbsfähige Leistungsberechtigte sollen die Jobcenter bzw. die zugelassenen kommunalen Träger zuständig sein, für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte die Kommunen (KSR, 16 f.).

Die Befürworter:innen einer solchen Reform sind zahlreich⁴, sie bestreiten aber nicht, dass die Umsetzung herausfordernd ist. Über die praktische Umsetzung der KSR-Empfehlung wird dennoch bislang erstaunlich wenig diskutiert. Skeptische Stimmen gibt es durchaus. Der Deutsche Städtetag formulierte auf Basis eines Gremienbeschlusses⁵ ein kritisches Minderheitsvotum (KSR, 16). Das Institut der Deutschen Wirtschaft (IW) formuliert Bedenken hinsichtlich einer Abschaffung des Wohngelds, fordert eine »klare Trennung zwischen existenzsichernden und vorrangigen Leistungen« und verweist auf eine alternative Reform-Option, die im Koalitionsvertrag der Bundesregierung angelegt ist: eine Zusammenlegung der vorrangigen Leistungen Kinderzuschlag und Wohngeld⁶.

Der vorliegende Text greift diese Impulse auf. Zum einen werden die Umsetzungsprobleme skizziert, auf die eine Zusammenlegung von Kinderzuschlag, Wohngeld und Grundsicherung treffen wird. Zum anderen wird ein konkreter Alternativvorschlag zur Debatte gestellt: die schrittweise Zusammenführung der vorrangigen Leistungen Kinderzuschlag und Wohngeld bei der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit.

Eine sozialpolitische Groß-Baustelle

Die KSR schlägt die Zusammenführung von fünf Leistungssystemen vor. In den drei Grundsicherungssystemen,

1 Zitiert als KSR, online: https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Soziales/Modernisierung-Sozialstaat/abschlussbericht-sozialstaatskommission.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (Abruf: 31. 3. 2026).

2 Siehe z.B. die Stellungnahme des Deutschen Vereins, online: www.deutscher-verein.de/fileadmin/user_upload/dv/pdfs/Empfehlungen_Stellungnahmen/2026/DV-2-26_Stellungnahme_zu_den_Empfehlungen_der_Kommission_zur_Sozialstaatsreform.pdf, Diakonie Deutschland, online: www.diakonie.de/diakonie_de/user_upload/diakonie.de/PDFs/Publikationen/26-02-16_Bewertung_Sozialstaatskommission_Diakonie_Deutschland_final.pdf und AWO-Bundesverband, online: https://awo.org/wp-content/uploads/Artikel/2026/20260223_Bewertung-Empfehlungen-KSR.pdf (Abruf: 31. 3. 2026).

3 Statement Yasmin Fahimi, 27. 1. 2026, online: www.dgb.de/presse/pressemitteilungen/agenturzeitat/besserer-sozialstaat-dgb-sieht-chance-fuer-echte-reformen/ (Abruf: 31. 3. 2026).

4 Siehe z.B. Franziska Vollmer, Einheitliche Grundsicherung. Vorschlag zur Zusammenführung der Grundsicherung, des Kinderzuschlags und des Wohngelds in eine Leistung (DIFIS Studie 6/2025), online: www.difis.org/api/boxfiledownload/774 (Abruf: 31. 3. 2026) und Maximilian Joseph Blömer, Emanuel Hansen, Andreas Peichl, Die Ausgestaltung des Transferentzugs in der Interdependenz mit dem Bürgergeld, der Kindergrundsicherung und dem Wohngeld (IW Forschungsberichte, 145, 2024), online: www.ifo.de/DocDL/ifo_Forschungsbericht_145_Transferentzug.pdf und: Hermann Genz, Alexander Spermann, Das Mannheimer Grundsicherungsmodell – der Weg zu einer effizienteren und gerechteren Grundsicherung ohne Absenkung des Arbeitslosengeld II-Niveaus (ZWE Discussion Paper 2/2007), online: www.zew.de/fileadmin/FTP/dp/dp07002.pdf (Abruf: 31. 3. 2026).

5 Sozialstaatskommission – Beschluss des Hauptausschusses des Deutschen Städtetags, 27. 11. 2025, online: www.staedtetag.de/positionen/beschluesse/2025/243-hauptausschuss-sozialstaatskommission (Abruf: 31. 3. 2026).

6 Ralph Henger, Judith Niehues, Mamimilian Stockhausen, Wohngeld – quo vadis? Wie die Vorteile erhalten bleiben können (IW-Kurzbericht, 22/2026), online: www.iwkoeln.de/fileadmin/user_upload/Studien/Kurzberichte/PDF/2026/IW-Kurzbericht_2026-Wohngeld.pdf (Abruf: 31. 3. 2026).

der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel zum SGB XII, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit nach 4. Kapitel des SGB XII und der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II, setzt sich der Bedarf aus dem in Regelsätzen pauschalierten Regelbedarf zur Sicherung des Existenzminimums und den nach abstrakten Kriterien definierten angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung sowie ggf. einzelfallbezogenen Mehr- und Einmalbedarfen zusammen. Einkommen und Vermögen sind vorrangig einzusetzen und mindern ggf. den Leistungsanspruch des Haushalts bzw. der Bedarfsgemeinschaft. Für Einkommen aus Erwerbstätigkeit gelten Freibeträge.

Wohngeld und Kinderzuschlag sind Leistungen, die vorrangig zur Grundsicherung sind. Anspruch auf Kinderzuschlag besteht nur dann, wenn das Bruttoeinkommen der Eltern oberhalb der Mindesteinkommensgrenze liegt. Übersteigt das (Erwerbs)einkommen der Eltern ihren eigenen Bedarf, mindert sich der Anspruch auf Kinderzuschlag für jeden die Grenze überschreitenden Euro um 45 Cent, bis der Anspruch auf null Euro sinkt. Für den vorrangigen Einsatz von Vermögen gelten die Regelungen des SGB II. Das Wohngeld ist als Leistung zur Entlastung von Haushalten mit niedrigen Einkommen konzipiert und wird als Zuschuss gezahlt. Anspruchsberechtigt sind Haushalte, deren Einkommen eine nach Haushaltsgröße und Region differenzierte Obergrenze nicht überschreitet und die keine Transferleistungen aus der Grundsicherung beziehen (der parallele Bezug von Kinderzuschlag ist möglich).

Die konkrete Höhe des Wohngelds hängt von drei Faktoren ab: der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder, der zu berücksichtigenden Miete oder Belastung sowie dem anrechenbaren Haushaltseinkommen (Kindergeld wird nicht berücksichtigt). Die Transferenzugsrate innerhalb dieses Korridors ist je nach Haushaltskonstellation differenziert und liegt in einem Korridor von 40 bis 70 Prozent⁷. Für vorrangig einzusetzendes Vermögen gelten deutlich höhere Freibeträge.

Schon dieser kurze Abriss zeigt, dass eine Zusammenführung der fünf Leistungssysteme alles andere als einfach ist. Insbesondere bei der Integration der vorrangigen Leistungen Kinderzuschlag und Wohngeld stellen sich komplexe Fragen, deren Beantwortung potenziell existenzielle Folgen für die Betroffenen hat. Und deren Zahl ist nicht gering.

Eine Zusammenführung würde ein Leistungssystem generieren, dessen Größenordnung nicht endgültig zu beziffern ist. Auf Basis der verfügbaren Daten lässt sich aber eine qualifizierte Schätzung vornehmen⁸ (siehe Tabelle 1). Zum Stichtag 31. 12. 2024 bezogen etwa 0,23 Millionen Menschen Hilfen zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des SGB XII. Rund 1,28 Millionen Menschen bezogen zum Stichtag 31. 12. 2025 Leistun-

gen der Grundsicherung nach dem 4. Kapitel des SGB XII. Rund 5,18 Millionen bezogen im März 2026 Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II. Etwa 0,58 Millionen erwachsene Leistungsberechtigte erhielten im Februar 2026 den Kinderzuschlag für etwa 1,43 Millionen Kinder, insgesamt also rund zwei Millionen Menschen. Auch wenn keine Daten zum parallelen Bezug von Wohngeld und Kinderzuschlag vorliegen, ist von einer erheblichen Schnittmenge auszugehen. In allen ca. 1,17 Millionen Wohngeldhaushalten lebten zum Stichtag 31. 12. 2024 rund 2,5 Mio. Menschen. In rund 65 Prozent dieser Haushalte mit rund 830.000 Menschen lebten keine Kinder. Wenn man bei den verbleibenden rund 410.000 Haushalten mit rund 1,67 Mio. Menschen eine Überschneidung von 90 Prozent mit dem Kinderzuschlag annimmt, muss davon ausgegangen werden, dass rund 800.000 Haushalte mit rund einer Million Menschen Wohngeld, aber keinen Kinderzuschlag bezogen.

Als Ergebnis der Schätzung ist also festzuhalten: Ein integriertes Grundsicherungssystem, das die genannten Leistungssysteme zusammenfasst, würde unter der Voraussetzung, dass die heute Leistungsberechtigten auch im neuen System Ansprüche haben und dass die Quote der Inanspruchnahme unverändert bleibt, dazu führen, dass rund 9,7 Millionen Menschen (und damit rund 11,6 Prozent der Wohnbevölkerung) in rund 5,6 Millionen Haushalten (und damit etwa in jedem siebten Haushalt) Anspruch auf Leistungen im neuen integrierten Grundsicherungssystem hätten. Allein rund 3 Millionen würden aus den vorrangigen Leistungen Kinderzuschlag und Wohngeld in die nachrangige Grundsicherung wechseln.

Um die politische Sprengkraft einer solchen Großreform abzuschätzen, lohnt ein Blick zurück auf die Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Unmittelbar vor dem Start bezogen im Dezember 2004 ca. 2,2 Millionen Menschen Arbeitslosenhilfe. Rund 15 Prozent davon verloren durch die neuen Bedürftigkeitsprüfungen in der nachrangigen Grundsicherung ihren Leistungsanspruch. Bei 56 Prozent war das Arbeitslosengeld II niedriger als die zuvor bezogene Arbeitslosenhilfe⁹. In der öffentlichen Debatte dominierten diese aus dem Übergang aus der vorrangigen Arbeitslosenhilfe in die nachrangige Grundsicherung folgenden Leistungsausschlüsse und -kürzungen. Ab Januar 2005 verlagerte sich die Debatte allerdings auf den mit der Reform verbundenen Anstieg der offiziellen Arbeitslosenzahl auf über 5 Millionen Menschen, der wesentlich ein statistischer Effekt war, weil durch den Einbezug der erwerbsfähigen Bezieher:innen von Sozialhilfe in das Arbeitslosengeld II in erheblichem Umfang versteckte Arbeitslosigkeit sichtbar wurde¹⁰.

7 Vgl. ebd., S. 3.

8 Quellen der folgenden Schätzung: Wohngeldstatistik und Grundsicherungsstatistik des Statistischen Bundesamts (www.destatis.de), Statistik zum Leistungsbezug im SGB II und im Kinderzuschlag der Bundesagentur für Arbeit (<http://statistik.arbeitsagentur.de>), eigene Berechnung.

9 Vgl. dazu: Kerstin Bruckmeyer, Daniel Schnitzlein, Was wurde aus den Arbeitslosenhilfeempfängern? Eine empirische Analyse des Übergangs und Verbleibs von Arbeitslosenhilfeempfängern nach der Hartz-IV-Reform, IAB-Discussion-Paper 24/2007, online: <https://doku.iab.de/discussionpapers/2007/dp2407.pdf> (Abruf: 31. 3. 2026).

10 Vgl. Bundesagentur für Arbeit, Grundsicherung für Arbeitsuchende – Jahresbericht 2005, S. 11, online: www.arbeitsagentur.de/datei/sgbii-jahresbericht2005_bao25455.pdf (Abruf: 31. 3. 2026).

TABELLE 1

Leistungssystem	Haushalte im Leistungsbezug	Leistungsbeziehende
3. Kapitel SGB XII – Hilfen zum Lebensunterhalt (12/2024)	0,23 Mio	0,23 Mio.
4. Kapitel SGB XII – Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (12/2025)	1,2 Mio. (Schätzung)	1,28 Mio.
SGB II – Grundsicherung für Arbeitssuchende (3/2026)	2,82 Mio.	5,18 Mio.
Kinderzuschlag (2/2026)	0,58 Mio.	2 Mio.
Wohngeld, abzüglich geschätzter Doppelbezug mit Kinderzuschlag (12/2024)	0,8 Mio. (Schätzung)	1 Mio. (Schätzung)
Summe	5,63 Mio. (Schätzung)	9,69 Mio. (Schätzung)

Die Zahl der Menschen, die von vorrangigen Leistungssystemen in die nachrangige Grundsicherung verwiesen würden, wäre diesmal größer. Allein dies birgt vor dem Hintergrund des (derzeit schlechten) Images der Grundsicherung und der eingriffsintensiven Bedarfsprüfungen Konfliktpotenzial. Ob es gelingt, den Übergang ohne Leistungsausschlüsse oder -kürzungen umzusetzen, darf man durchaus in Frage stellen. Es handelt sich um Menschen, die wegen ihrer Einkommensposition nicht nur vom Inflationsschock des Jahres 2022 besonders betroffen, sondern auch den sich gerade entfaltenden Inflationsschock existenziell spüren. Daher muss man von erheblichen (und berechtigten) Ängsten um die eigene Einkommensposition und Existenz ausgehen.

In einer Situation erheblicher politischer Polarisierung und rechtsextremer Massenmobilisierung ist auch das Verhetzungspotenzial nicht zu unterschätzen. Mit dem Vollzug der Reform ist jedenfalls analog zum Wahrschock für die versteckte Arbeitslosigkeit im Jahr 2005 ein neuer Wahrschock für die versteckte Armut zu erwarten. Sollte tatsächlich ein Grundsicherungssystem mit rund 10 Millionen Leistungsberechtigten entstehen, muss man nicht lange auf die BILD-Schlagzeile »JEDER NEUNTE BEZIEHT STÜTZE« warten. Die Frage, wie belastbar die durchgeführte Schätzung ist, führt schnell zu weiteren Problemen, auf die eine Umsetzung des KSR-Vorschlags stoßen wird, und die hier nur skizziert werden können.

Wie eingangs skizziert, unterscheiden sich die Systematiken des Transferentzugs beim Kinderzuschlag und Wohngeld erheblich von der Grundsicherung, mit dem Effekt, dass derzeit in beiden Systemen, abgesehen von Grenzfällen, Einkommen aus Erwerbstätigkeit deutlich großzügiger behandelt werden als in der Grundsicherung. Das gilt auch dann, wenn man in Rechnung stellt, dass mit der geplanten Neuordnung die von der KSR vorgeschlagene Reform der Transferentzugsraten in der Grundsicherung umgesetzt werden wird (KSR, 18 f.). Die Transferentzugsraten im Kinderzuschlag und Wohngeld liegen teilweise deutlich niedriger, was mit ihrem sys-

tematischen Charakter als Vorrangleistungen zusammenhängt. Modellrechnungen für die Auswirkungen des Reformansatzes der KSR liegen bislang nicht vor. Die vorliegenden Modellierungen für eine Reform der Transferentzugsraten zeigen aber, dass eine Absenkung der Transferentzugsraten für Einkommen oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze in dem von der KSR definierten Korridor je nach konkreter Ausgestaltung einen Anstieg der leistungsberechtigten Haushalte um eine sechsstelligen, möglicherweise sogar siebenstelligen Zahl im Vergleich zum Status Quo bedeuten würde¹¹.

Die Integration der Wohngeld-Systematik in ein Grundsicherungssystem ist schon grundsätzlich herausfordernd. Das Wohngeld ist systematisch als Mietzuschuss konzipiert, während die Grundsicherung die (angemessenen) Kosten für Unterkunft und Heizung vollständig absichert und die Angemessenheit auch eingriffsintensiv prüft. Zwei nebeneinander existierende Systematiken für die Berücksichtigung von Wohnkosten in einem Leistungssystem sind schwer darstellbar. Der Gesetzgeber wird hier nicht umhinkommen, eine Entscheidung zu treffen, die ebenfalls erhebliche Auswirkungen haben wird, auf der einen Seite auf die Leistungsansprüche der Betroffenen, auf der anderen Seite auf die Zahl der leistungsberechtigten Haushalte und die fiskalischen Kosten.

Die Umsetzung der Reform wird sich absehbar in einem schwierigen Zielkonflikt bewegen. Wenn die politische Zielvorgabe der Beibehaltung des sozialen Schutzniveaus so interpretiert wird, dass es zu keinen Leistungsausschlüssen oder -kürzungen kommen soll, dann müssen die Regelungen für die Berücksichtigung von Wohnkosten und den Transferentzug im neuen integrierten Leistungssystem so ausgestaltet werden, dass effektiv die Zahl der (potenziell) Leistungsberechtigten

¹¹ Vgl. die umfassenden Modellrechnungen von Andreas Peichl et al., Forschungsbericht: Zur Reform der Transferentzugsraten und Verbesserung der Erwerbsanreize, Gutachten im Auftrag des BMAS, Dezember 2023, online: www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Forschungsberichte/fb-629-erwerbstaetigenfreibetraege-kurzversion.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (Abruf: 31. 3. 2026).

deutlich über die oben skizzierte Größenordnung ansteigen könnte, was wiederum die Debatten über die fiskalischen Kosten anheizen würde. Umgekehrt würde eine restriktive Ausgestaltung die Gefahr von Leistungskürzungen und -ausschlüssen verstärken.

Verstärkt wird dieser Zielkonflikt dadurch, dass er eine verfassungsrechtliche Dimension hat. Die von der KSR vage vorgeschlagene Binnendifferenzierung zwischen existenzsichernden und »existenzunterstützenden« Leistungen soll offenbar die Tür öffnen, um die hier skizzierten systematischen Probleme bei der Integration der bislang vorrangigen Leistungen praktisch aufzulösen, z.B. durch die Schaffung von Zuschlägen für besondere Gruppen von Leistungsberechtigten. Diese machen effektiv nur dann Sinn, wenn sie die am soziokulturellen Existenzminimum orientierte Grundsicherungssystematik nach oben überschreiten. Damit würden die Jobcenter zumindest für Erwerbsfähige auch Leistungen administrieren, die nicht nur der Existenzsicherung, sondern auch der »Existenzunterstützung« dienen.

Die Zuständigkeit der Jobcenter für die Administration der Grundsicherung für Arbeitssuchende ist in Artikel 91e Grundgesetz normiert, der 2010 nach einer intensiven verfassungsrechtlichen Auseinandersetzung aufgenommen wurde¹². Die damalige Gesetzesbegründung stellte ausdrücklich darauf ab, dass es sich um eine Regelung handelte, die auf die Ausführung von Bundesgesetzen auf dem »Gebiet der Grundsicherung für Arbeitssuchende« begrenzt ist¹³. Das Bundesverfassungsgericht hat in einem Urteil von 2014 diese enge Auslegung als »umfassende Sonderregelung« bestätigt¹⁴. Je stärker die (sozialpolitisch wünschenswerte) Binnendifferenzierung ausgestaltet wird, desto stärker werden absehbar die verfassungsrechtlichen Zweifel daran werden, ob eine Administration des neuen Systems für erwerbsfähige Leistungsberechtigte durch die Jobcenter zulässig ist.

Wie auch immer die Umsetzung ausgestaltet wird, der skizzierte Zielkonflikt wird zwangsläufig die Umsetzung der Reform begleiten und die politischen Debatten darum prägen. Und niemand sollte sich im aktuellen politischen und fiskalischen Kontext darüber Illusionen machen, wie hoch der Druck sein wird, Umsetzungsentscheidungen zu Lasten der Betroffenen zu treffen. Das Zwischenfazit ist eindeutig: Wenn man den von der KSR skizzierten Reformpfad in die sozialpolitische Praxis übersetzt, droht die Schaffung eines integrierten Grundsicherungssystems, in dem Kinderzuschlag und Wohngeld effektiv als vorrangige Leistungen entfallen.

Eine machbare Alternative

Nun gibt es sehr wohl gute Argumente für eine Reform des Status Quo. Das Zusammenwirken der steuerfinan-

zierten Sozialleistungen ist zu kompliziert und teilweise ungerecht. Aus Sicht der Leistungsberechtigten ist die Beantragung übermäßig komplex und aufwendig. Die Abgrenzung zwischen vorrangigen und nachrangigen Leistungen ist herausfordernd, in nicht allzu seltenen Fällen überfordernd¹⁵. Zweifel sind berechtigt, ob eine tendenziell disruptive Groß-Reform, deren Vorbereitung und Umsetzung Jahre dauern wird, geeignet ist, diese Probleme wirksam zu adressieren. Richtigerweise hat deshalb der Deutsche Städtetag die Frage aufgeworfen, »ob das Modell eines von der existenzsichernden Leistung getrennten vorgelagerten Systems nicht besser geeignet ist, deutlich schneller die Vorteile von Digitalisierung und Pauschalierung nutzen zu können« (KSR, 16). Dafür müsste man die Reformansätze auf den Zugang von Familien mit Kindern zu den vorrangigen Leistungen Kinderzuschlag und Wohngeld konzentrieren, was deutlich einfacher zu realisieren ist.

In einem ersten, mit einem begrenzten gesetzlichen und verwaltungsorganisatorischen Aufwand umsetzbaren Reformschritt könnten die Leistungen Kinderzuschlag und Wohngeld für Familien zusammengeführt werden. Geringverdienende, die finanzielle Unterstützung für ihre Kinder und bei den Wohnkosten benötigen, erhalten dann Leistungen aus einer Hand. Sie haben nur eine Anlaufstelle, die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit, die durch ihre reibungslose Abwicklung des Kindergelds ein hervorragendes Image als leistungsfähige Sozialbehörde hat und mit dem Kinderzuschlag beispielgebend modern, digital und schnell eine komplexe Leistung administriert. Der Leistungsumfang des Kinderzuschlags müsste dafür gesetzlich um eine Wohnkostenkomponente erweitert werden, die einen zusätzlichen Antrag auf Wohngeld überflüssig macht. Die Höhe der Wohngeldkomponente müsste mindestens dem Zahlungsanspruch auf Wohngeld nach geltendem Recht entsprechen. Für alle anderen Wohngeldberechtigten ohne Kinder bleiben die kommunalen Wohngeldstellen zuständig.

Bereits dieser erste Reformschritt würde zu positiven Effekten bei den leistungsberechtigten Familien und den beteiligten Behörden führen. Die anspruchsberechtigten Familien hätten erhebliche Vorteile, weil ihr Zugang zu den der Grundsicherung vorgelagerten Sozialleistungen vereinfacht wird. Die kommunalen Wohngeldstellen könnten mit einer erheblichen und dauerhaften Entlastung nicht nur Verwaltungskosten sparen, sondern durch einen Abbau von Antragsrückständen und einer Verkürzung von Bearbeitungsfristen die Qualität ihrer Leistungserbringung erhöhen. Eine Zentralisierung der gemeinsamen Beantragung von Kinderzuschlag und Wohngeld und Auszahlung bei der Familienkasse würde zudem erhebliche Synergieeffekte realisieren, da Doppelarbeiten vermieden werden: Denn die Familienkasse berechnet schon jetzt fiktiv die Wohngeldansprüche, um zu prüfen, ob die für den Kinderzuschlag geltende Voraussetzung erfüllt ist, dass der Zuschlag zusammen mit dem Wohngeld einen Grundsicherungsbezug vermeidet.

¹² Zur Debatte um Art. 91e GG: Christoph Eilenbrock, Art. 91e GG und das Verdikt verfassungswidrigen Verfassungsrechts. Zur Bindung des verfassungsändernden Gesetzgebers an Art. 79 Abs. 3 GG, Berlin 2018.

¹³ Vgl. BT-Drs. 17/1554, S. 4.

¹⁴ Vgl. Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 7. 10. 2014 (2 BvR 1641/11), Zif. 76.

¹⁵ Dazu umfassend: Vollmer (s. Anm. 5), S. 8 ff.

Derzeit wird Erwerbseinkommen zweimal leistungsmindernd angerechnet, beim Kinderzuschlag und beim Wohngeld, was zu sehr hohen Transferentzugsraten und Grenzbelastungen führt. Mit der hier vorgeschlagenen Integration des Wohngeldes in den Kinderzuschlag entfällt diese doppelte Anrechnung, das verfügbare Einkommen steigt. Mit der Festsetzung eines arbeitnehmerfreundlicheren Anrechnungssatzes könnte zudem sichergestellt werden, dass eine Ausweitung der Arbeitszeit und ein höheres Bruttoeinkommen das verfügbare Einkommen spürbar erhöht.

In einem zweiten Reformschritt könnte die gerechte Leistungserbringung (wie) aus einer Hand umgesetzt werden, damit Leistungsberechtigte mit ihren spezifischen Bedarfen und Lebenslagen eine Anlaufstelle haben. Dieses Prinzip kann beispielsweise für Familien mit geringen Einkommen so umgesetzt werden: Die Jobcenter und die Familienkassen beraten jeweils umfassend über Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und nehmen Anträge entgegen (»Frontoffice«). Sie prüfen von Amts wegen, welche der konkurrierenden Leistungen günstiger ist (Grundsicherung oder der neue Kinderzuschlag mit Wohnkostenkomponente) und leiten die Anträge an die zuständige Sozialbehörde weiter, die den Leistungsanspruch abschließend prüft und bescheidet (»Backoffice«). Stellt die Familienkasse fest, dass die Grundsicherung die passende Leistung ist, wird ein Antrag beim Jobcenter ausgelöst. Ist der Kinderzuschlag einschließlich Wohnkostenkomponen-

te günstiger, bescheidet die Familienkasse die Leistungen und zahlt sie aus. Damit hätten Leistungsberechtigte nur eine Anlaufstelle und gleichzeitig würde die Verfassungsvorgabe erfüllt, dass es in der Regel keine Mischverwaltungen geben darf und klar ersichtlich sein muss, welche Behörde eine Leistungsentscheidung trifft.

Mit diesen beiden Reformschritten können ohne disruptive Einschnitte spürbare Verbesserungen für die Leistungsberechtigten erreicht werden, die weniger Zeit und Mühen damit verbringen, in einem für sie intransparenten Dschungel verschiedener Sozialleistungen, unklaren Zuständigkeiten und Verschiebebahnhöfen zwischen Leistungssystemen den richtigen Weg zu finden. Entstehende Mehrkosten durch eine verbesserte Inanspruchnahme der Leistungen sind gerechtfertigt, weil sie Ausdruck einer verbesserten Zielgenauigkeit des Sozialstaats sind und das Arbeitsangebot erhöhen. Zudem werden sie durch die mit der Bündelung und Digitalisierung der Leistungserbringung möglichen Einsparungen bei den Verwaltungskosten und die mittelfristig verringerten Bedürftigkeitsquoten von Familien gemindert.



Alexander Fischer leitet die Abteilung Arbeitsmarktpolitik in der Bundesvorstandsvverwaltung des DGB und ist Mitglied im Verwaltungsrat der Bundesagentur für Arbeit.

Paritätischer veröffentlicht Pläne zu Kürzungen in der Kinder-, Jugend- und Eingliederungshilfe

Im April hat der Paritätische Gesamtverband ein internes Arbeitspapier veröffentlicht, in dem mehr als 70 Vorschläge für Kürzungen bei Leistungen für Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderungen aufgelistet sind. Das Dokument mit dem Titel »Effizienter Ressourceneinsatz bei Leistungsgesetzen« habe laut dem Paritätischen als Arbeitsgrundlage für ein Treffen einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe gedient. Das Kürzungsvolumen werde auf über 8,6 Milliarden Euro beziffert, wobei der tatsächliche Betrag erheblich höher liege, »da knapp zwei Drittel aller Vorschläge gar nicht mit Zahlen unterlegt sind«, so der Paritätische. Ins Leben gerufen worden sei die Arbeitsgruppe im Dezember vergangenen Jahres bei einem Treffen des Bundeskanzlers mit den Regierungschef:innen der Länder.

Das Arbeitspapier umfasst Vorschläge für die Kinder- und Jugendhilfe (25 Vorschläge), Eingliederungshilfe (24 Vorschläge) und das Unterhaltsvorschussgesetz (2 Vorschläge) sowie ein »Positionspapier«. »Es drohen drastische Einschnitte in den Sozialstaat«, kommentiert der Paritätische.

Zur Disposition stehen individuelle Rechtsansprüche, das Wunsch- und Wahlrecht bei der Hilfeauswahl, der Anspruch auf bedarfsgerechte Schulbegleitung,

oder die Nachbetreuung junger Erwachsener aus der Jugendhilfe. »Die Logik der Vorschläge ist durchgängig dieselbe. Teure individuelle Hilfen sollen durch billigere kollektive Angebote ersetzt werden, egal ob diese Angebote überhaupt existieren oder den Bedarf decken können. Das Einsparpotenzial wird beziffert. Die Folgekosten nicht«, ordnet der Paritätische ein.

Viele der Vorschläge seien rechtlich problematisch: So widerspreche eine Streichung des gesetzlichen Anspruchs auf Schulbegleitung der UN-Behindertenrechtskonvention, eine Unterbringung unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter ab 16 Jahren in Erwachsenenunterkünften mit reduzierten Standards würde die UN-Kinderrechtskonvention verletzen.

»Was hier unter dem harmlosen Titel 'Effizienter Ressourceneinsatz' verhandelt wird, ist ein Angriff auf Errungenschaften, die elementar für soziale Teilhabe sind und die über Jahrzehnte erkämpft wurden. Dass solche grundlegenden Leistungen für Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderungen so radikal gekürzt werden sollen und die Debatte an den Menschen vorbei im Verborgenen geführt wird, ist gleichermaßen skandalös«, so Joachim Rock, Hauptgeschäftsführer des Paritätischen Gesamtverbandes. ■ **mdr**